

Arbeitsblatt 1

Fall ZR 350. Vor dem Hausgrundst ck der E steht – auf st dtischem Grund – ein Baum. Die Wurzeln des Baumes sind in den – bereits viele Jahre alten – Hausanschlusskanal der E eingewachsen. E l sst die Wurzeln beseitigen und den Kanal erneuern. Die Kosten von   5.000,- stellt sie der Stadt S in Rechnung. S meint, im Hinblick auf das Alter der von den Wurzeln besch digten Kanalrohre k nne E nicht den vollen Betrag fordern.

Fall ZR 351. G ist Mitglied der G & H GbR, die Hausverwaltungen  bernimmt. K ist ein Kunde der G & H GbR. Im Jahr 2005 vereinbart K mit der H GbR, dass diese eine Wohnimmoblie des K gegen eine Monatliche Geb hr von   300,- verwalten soll. Ende 2005 scheidet G aus der G & H GbR aus. Sein Mitgesellschafter H f hrt das Gesch ft allein weiter und verwendet weiterhin einen Briefkopf der G & H GbR, auf dem G als Mitgesellschafter genannt ist. G ist damit nicht einverstanden, unternimmt aber nichts. Im Jahr 2006 zahlt aufgrund K eines Irrtums einer Mitarbeiterin den f r das Jahr 2006 f lligen Betrag von   3.600,- nochmals, obgleich er ihn schon per Dauerauftrag  berwiesen hat. Als der Irrtum im Jahr 2007 aufgedeckt wird, fordert K von G die R ckzahlung des Geldes, da H insolvent ist.

Fall ZR 352. G m chte ihrem Enkel E Geld zukommen lassen, hat aber Sorge, dass E Probleme bekommt, weil er k rperbehindert ist und Leistungen zur Eingliederung ins Arbeitsleben der Bundesagentur f r Arbeit sowie eine Waisenrente bezieht. Tats chlich h tte eine Zahlung der G an E auf diese Leistungen keinen Einfluss. Daher  berweist G im Einvernehmen mit G den Betrag von   10.000,- auf ein Konto ihres Lebensgef hrten X. Dieser soll  ber das Geld nicht verf gen d rfen und es nach dem Tod der G an E auszahlen. Nach dem Tod der G verweigert X die Auszahlung. Seiner Ansicht nach war das ganze Gesch ft sittenwidrig. Au erdem erkl rt X die Aufrechnung mit verschiedenen Anspr chen, die ihm gegen G zustanden.